

Schachgemeinschaft Dortmund 1926

Jugendordnung

Stand:12.10.2007

1. **Name und Mitgliedschaft**
2. **Aufgaben und Ziele**
3. **Sitz und Gerichtsstand**
4. **Organe**
5. **Jugendversammlung (JV)**
6. **Jugendausschuss (JA)**
7. **Protokoll**
8. **Wahlen und Abstimmungen**
9. **Finanzierung**
10. **Änderung der Jugendordnung**
11. **Sonderbestimmungen**
12. **Schlussbestimmungen**
13. **Inkrafttreten**

1. **Name und Mitgliedschaft**

Dir Schachjugend Dortmund (SJDO) umfasst alle Vereine der Schachgemeinschaft Dortmund, deren jugendlichen Einzelmitglieder, sowie alle im Jugendbereich der SJDO gewählten und berufenen Mitarbeiter(innen) aus dem Seniorenbereich. Jugendliche(r) ist, wer in der laufenden Spielsaison nach dem festgesetzten Stichtag geboren ist.

2. **Aufgaben und Ziele**

Die SJDO führt und verwaltet sich selbstständig (Ausnahme: Absatz 9 Finanzordnung). Sie bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen der Schachjugend Nordrhein-Westfalen, der Schachjugend Industriegebiet und der Schachgemeinschaft Dortmund. Die SJDO vertritt die Interessen ihrer Mitglieder nach innen und außen und fördert das Schachspiel als eine sportliche Disziplin, die im besonderen Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Insbesondere hat sie die Aufgabe, den jugendlichen gemäße und von diesen gewünschte Turnier- und Organisationsformen zu entwickeln und in Anwendung zu bringen.

3. **Sitz und Gerichtsstand**

Sitz und Gerichtsstand der SJDO entsprechen denen der Schachgemeinschaft Dortmund. Das Geschäftsjahr der SJDO ist das Kalenderjahr.

4. **Organe**

Organe der SJDO sind die Jugendversammlung (JV) und der Jugendausschuss (JA).

5. **Jugendversammlung (JV)**

5.1 Die JV ist das oberste Organ der SJDO. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des JA und je zwei Vertreter(innen) der Vereine, die von den jeweiligen Vereinen bzw. deren Jugendabteilungen gewählt oder delegiert worden sind. Einer der beiden Vereinsvertreter(innen) bzw. Jugendsprecher(in) muss zum Zeitpunkt der JV Jugendliche(r) sein.

- 5.2 Aufgaben der JV sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit der SJDO,
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des JA,
 - Entgegennahmen der Berichte des JA,
 - Entlastung des JA,
 - Wahl des JA,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 5.3 Die ordentliche JV findet nach Möglichkeit jährlich zwei bis sechs Wochen vor der Halbjahresversammlung der Schachgemeinschaft Dortmund statt. Eine außerordentliche JV muss innerhalb von vier Wochen auf Antrag des JA oder auf Antrag von mindestens 30% der Vereine oder auf Antrag von mindestens 10% der Vereine, wenn sie zusammen mindestens 30% der Stimmen auf sich vereinigen, stattfinden. Keine JV darf in den gesetzlichen Schulferien stattfinden.
- 5.4 Ordentliche JV sind acht und außerordentliche JV sind zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen. Zur Wahrung der Frist reicht eine entsprechende Veröffentlichung in dem offiziellen Mitteilungsblatt der Schachgemeinschaft Dortmund.
- 5.5 Anträge an die JV sind schriftlich zu begründen und so rechtzeitig einzureichen, dass sie mindestens zwei Wochen vor der JV den Mitgliedern der JV zur Kenntnis gebracht werden können. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der JV.
- 5.6 Zur Wahrung der Fristen gemäß Absatz 5.4 und Absatz 5.5 werden die gesetzlichen Schulferien nicht mitgerechnet.
- 5.7 Jede ordnungsgemäß einberufene JV ist beschlussfähig (Ausnahme Absatz 10). Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Jugendordnung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5.8 Stimmberechtigt sind die Vertreter der Vereine.
- 5.9 Jeder Vereinsvertreter(in) erhält soviel Stimmen wie der Verein jugendliche Mitglieder zum 1.1. des Geschäftsjahres gemeldet hat. Beide Delegierten eines Vereins haben ein nicht übertragbares Stimmrecht. Jeder Verein hat zumindest eine Stimme.
- 5.10 Für den Ablauf der JV gilt die Geschäftsordnung der Schachgemeinschaft Dortmund soweit die Jugendordnung nichts anderes vorschreibt.

6. Jugendausschuss (JA)

- 6.1 Der JA setzt sich zusammen aus dem (der) Jugendwart(in), dem (der) stellvertretenden Jugendwart(in), dem (der) Jugendsprecher(in), dem (der) stellvertretenden Jugendsprecher(in) und weiteren Mitarbeitern (innen):
- 1. Turnierleiter(in)
 - 2. Turnierleiter(in)
 - Referent(in) für Mädchenschach
 - Schriftführer(in)
- 6.2 Der (Die) Jugendwart(in) und der (die) stellvertretende Jugendwart(in) müssen voll geschäftsfähig sein, die beiden Turnierleiter und der (die) Referent(in) für Mädchenschach müssen zumindest beschränkt geschäftsfähig sein.
- 6.3 Der (Die) Jugendwart(in), der (die) 2. Turnierleiter(in) und der (die) Referent(in) für Mädchenschach werden in den Jahren ungerader Jahreszahl gewählt. Der (Die) stellvertretende Jugendwart(in), der (die) 1. Turnierleiter(in) und der (die) Schriftführer(in) werden in den Jahren gerader Jahreszahl gewählt. Der (Die) Jugendsprecher(in) und der (die) stellvertretende Jugendsprecher(in) werden jährlich gewählt. Bei Rücktritt eines JA-Mitgliedes wird das Amt kommissarisch vom JA bis zur nächsten JV besetzt.

- 6.4 JA-Mitglieder können auf einer JV auf Antrag abgewählt werden.
- 6.5 Der (Die) Jugendwart(in) ist zuständig für die Koordination der Arbeit innerhalb des JA, die Einberufung und Leitung von Tagungen der SJDO und Wahrnehmung oder Delegation sonstiger Aufgaben im Jugendbereich in Abstimmung mit dem JA.
- 6.6 Der (Die) Jugendsprecher(in) und sein (ihr) Stellvertreter(in) werden von den Vereinsjugendsprecher(innen) gewählt und müssen für die Dauer ihrer Amtszeit Jugendliche(r) sein. Der (Die) Jugendsprecher und sein (ihr) Stellvertreter(in) werden nur von den Vereinsjugendsprecher(innen) entlastet. Sie vertreten die Interessen der Jugendlichen insbesondere gegenüber dem JA und auf allen Versammlungen zu denen sie delegiert sind.
- 6.7 Der (Die) 1. und 2. Turnierleiter(in) organisieren und leiten in Abstimmung untereinander, unter Berücksichtigung von Absatz 6.7, sämtliche Turniere der SJDO.
- 6.8 Der (Die) Referent(in) für Mädchenschach fördert das Mädchenschach und hat insbesondere die Aufgabe, die Turniere der weiblichen Jugend zu organisieren und zu leiten.
- 6.9 Der (Die) Schriftführer(in) hat über die Sitzungen der Organe ein Protokoll gemäß Absatz 7 zu führen und dem JA unverzüglich vorzulegen.
- 6.10 Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der Schachgemeinschaft Dortmund, der Jugendordnung und der Beschlüsse der JV. Er fasst eigene Beschlüsse und ist für diese der JV verantwortlich.
- 6.11 Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch halbjährlich. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des JA ist eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- 6.12 Bei Abstimmungen im JA hat jedes JA-Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des (der) Jugendwartes(in).

7. Protokoll

Über jede Sitzung der Organe der SJDO ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss eine Liste sämtlicher Anwesenden, die eingereichten Anträge sowie die Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen enthalten. Das Protokoll ist von dem (der) Protokollführer(in) und von den (der) Sitzungsleiter(in) zu unterzeichnen. Eine Abschrift des jeweiligen Protokolls ist den Mitgliedern der jeweiligen Organe auszuhändigen oder in den jeweiligen Mitteilungsblättern zu veröffentlichen. Erheben sich innerhalb von vier Wochen keine Einwände gegen das Protokoll gilt dieses als genehmigt.

8. Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf formlosen Antrag aus der Versammlung ist eine schriftliche geheime Wahl vorzunehmen. Hierbei finden entsprechend vorbereitete Stimmzettel Verwendung. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch zwei aus der Versammlung offen gewählte Vertrauensleute. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das vorgesehene Amt anzunehmen. Bei Abstimmungen werden zur Ermittlung des Ergebnisses die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen nicht mitgezählt.

9. Finanzierung

- 9.1 Die SJDO erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben einen jährlich neu zu vereinbarenden Betrag von der Schachgemeinschaft Dortmund zur Verfügung gestellt.
- 9.2 Den Organen der SJDO obliegt die Entscheidung über die satzungsgemäße Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 9.3 Der JA hat der JV einen Etatplan und einen Bericht über die Herkunft und Verwendung der Mittel vorzulegen.

10. Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen JV beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträgen betreffend der Satzung sind nicht zulässig.

11. Sonderbestimmungen

Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die SJDO eine Turnierordnung. Die Geschäftsordnung der Schachgemeinschaft Dortmund ist sinngemäß, soweit die Jugendordnung nichts anderes vorsieht, auf die SJDO anzuwenden.

12. Schlussbestimmungen

In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung und den Regelungen der Schachgemeinschaft Dortmund oder der übergeordneten Organisationen zu verfahren.

13. Inkrafttreten

Die vorliegende Jugendordnung wurde auf der außerordentlichen JV am 14. März 1989 beschlossen und trat am gleichen Tage in Kraft.